Erscheint an jedem Sonnabend
Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark u. Porto

Anzeigen-Annahme: Karl Vater
Breslau 5, Siebenhaiserstraße 11/15
Fernsprecher 56485
Inserate pro Millimeter einsp. 0,22 Rmk.,
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 4	Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge	Breslau, 25. Januar 1930	Postscheckkonto Nr. 62215 für Inseratenbeträge	11. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt

Schuhmacherobermeister, Stadtrat Scholz, Striegau. †

† Am 15. Januar raffte der Tod das langjährige Vorstandsmitglied der Handwerkskammer zu Breslau, Herrn Schuhmacherobermeister und Stadtrat (Beigeordneter) Alois Scholz in Striegau, nach kurzer schwerer Krankheit im ehrenvollen Alter von 73 Jahren, aus den Reihen der schlesischen Handwerksmeister hinweg. Allzu plötzlich kam dieser Verlust allen denen, die jahrzehntelang mit ihm für das Schuhmacher- wie für das gesamte Handwerk gearbeitet und gekämpft und dabei sein reiches Wissen, seine unermüdliche Tatkraft sowie sein gütiges, tiefgläubiges Wesen kennen gelernt haben.

Alois Scholz war das älteste Mitglied der Handwerkskammer zu Breslau. Als Obermeister der Schuhmacher-Innung zu Striegau wurde er bei Errichtung der Kammer zu deren Mitglied gewählt und gehörte ihr ununterbrochen bis zu seinem Tode an. Im Jahre 1918 gelangte er durch das Vertrauen der Kammermitglieder in den Vorstand und hatte hier Gelegenheit, dem mittelschlesischen Handwerk gerade in der schwersten Zeit unschätzbare Dienste zu leisten. Manche schwierige Frage, und deren gab es in der Nachkriegszeit wahrlich genug, ist gerade durch sein reifes abgeklärtes Urteil gelöst worden. Keine der zahlreichen und arbeitsreichen Sitzungen hat er versäumt, soweit er nicht durch schwerwiegende Gründe von der Teilnahme verhindert war. Obwohl lange Zeit von einem schweren Fußleiden heimgesucht, trug er doch keine Bedenken, wenn es erforderlich war, den Dienst am Handwerk durch Teilnahme an Verhandlungen, Konferenzen und auswärtigen Tagungen seiner Gesundheit voranzustellen. Das mittelschlesische Handwerk erkannte diese pflichtgetreue Hingabe des Verstorbenen für seine Interessen dadurch an, daß es ihm anläßlich des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Handwerkskammer die silberne Medaille der Kammer, deren höchste Auszeichnung, und außerdem die silberne Plakette für fünfundzwanzigjährige Kammermitgliedschaft verlieh.

War der Verstorbene als Vorstandsmitglied der Kammer restlos für das gesamte Handwerk tätig, so nahm er nichts destoweniger auch in seinem eigenen Berufe, dem Schuhmacherhandwerk, eine führende Stelle ein. Er war Mitbegründer des Landesverbandes schlesischer Schuhmacherinnungen und ununterbrochen dessen Vorsitzender bis zum Jahre 1923. Für seine Tätigkeit und Verdienste auf diesem Gebiete wurde er zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt und hatte als solcher noch recht oft Gelegenheit, bei den einzelnen Verbandstagungen mit seiner Erfahrung dem schlesischen Schuhmacherhandwerk zu dienen.

Welcher Wertschätzung sich der Verstorbene auch in den Kreisen des Nichthandwerks erfreute, geht daraus hervor, daß ihn seine Striegauer Mitbürger im Jahre 1919 als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wählten und diese ihn wiederum später in den Magistrat als Stadtrat entsandte. Zuletzt bekleidete er das Amt als Beigeordneter. Auch hier wurde ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er mit vorbildlicher Treue und Gewissenhaftigkeit die freiwillig übernommenen Pflichten als Ehrenbeamter erfüllt und seine ganze Arbeitskraft in den von ihm verwalteten Aemtern zur Verfügung gestellt hat.

So wird Alois Scholz immer das Vorbild eines echten deutschen Handwerksmeisters bleiben: Rastlos arbeitend für seinen Berufsstand und darüber hinaus für das Wohlergehen seiner Stadt. Sein Andenken wird in den Reihen des mittelschlesischen Handwerks nie erlöschen.

Garantierte Auflage 38000

Der Mißstand der übertrieben kurzen Fristen bei der Erteilung von Aufträgen.

Von Dipl. Kfm. H. Droescher,
Bonn, a./Rh.

† Die Sorge um die Beschaffung der zur Erhaltung des Betriebes notwendigen Aufträge hatte zur Folge, daß das Handwerk bisher einen Mißstand noch zu wenig hervorgehoben hat, der sich vor allem im Baugewerbe in der letzten Zeit mehr und mehr verbreitet hat. Es erscheint daher an der Zeit, diese Frage einmal aufzurollen und den Mißstand des bei der Erteilung von Aufträgen üblichen Terminwesens näher zu betrachten.

Schon bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe werden die Fristen häufig so kurz gestellt, daß in den Bauhaupt- und Nebengewerben, in denen meist ausführliche Berechnungen und besondere Skizzen erforderlich sind, die Arbeit nur mit Anspannung aller Kräfte erledigt werden kann. Kommt eine solche Anforderung aber nicht gerade in eine sehr stille Zeit, so nützt dies auch nichts, es sei denn, man unterbricht alle in Angriff genommenen Arbeiten, um in aller Schnelligkeit die für die Angebotsabgabe notwendigen Unterlagen anzufertigen. Eine jede derartige plötzliche Aenderung der Arbeitsdispositionen bedeutet aber eine Herabminderung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes, sodaß sie vermieden werden müßte. Kommen mehrere derartig kurz befristete Angebotsabgaben zusammen, so ist es häufig nur mit Hilfe von Ueberstunden möglich, die Angebote termingerecht abzugeben. Dabei bleibt natürlich, auch die laufende Arbeit so lange liegen, bis die Angebote aus dem Hause sind, sodaß der geordnete Ablauf des Bürobetriebes oft längere Zeit gestört bleibt; ebenfalls ein durchaus unerwünschter Zustand.

Die Eile bei der Angebotsabgabe wäre zu ertragen, wenn sie auch bei der weiteren Behandlung der Angebote anhielt. Aber leider vergeht in der Regel geraume Zeit, bis die Angebote einer näheren Prüfung unterzogen werden. Die sich dann ergebenden Aenderungswünsche müssen aber dafür von den Betrieben wiederum mit größter Eile erfüllt werden, während die endgültige Entscheidung auf sich wartein zu lassen pflegt. Nach der Auftragserteilung muß dafür aber meist die verlorene Zeit wieder eingeholt werden.

Die Zeit, die zwischen Auftragserteilung und Fertigstellungstermin liegt, — es wird immer angenommen, daß der Handwerksmeister sie einhalten muß — ist in vielen Fällen so kurz bemessen, daß eine gute handwerksmäßige Arbeit nur geliefert werden kann, wenn alle anderen Aufträge zurückgestellt werden. Ist dies infolge der Notwendigkeit, andere Termine einhalten zu müssen, unmöglich, so werden auch für die Arbeitsausführung teure Ueberstunden erforderlich. Da aber die Aufträge wohl ohne Ausnahme so scharf wie möglich kalkuliert sind, gehen derartige nicht eingerechnete Aufwendungen zu Lasten des ohnehin nicht hohen Gewinnes.

Der Laie pflegt hier einzuwenden: „Wenn im Betriebe Ueberstunden gemacht werden müssen, so wird dabei doch an mehreren Aufträgen verdient, sodaß der Meister auch mit diesem verkleinerten Gewinn an jedem Auftrag zufrieden sein kann". Leider wird dabei aber vergessen, daß bei der heutigen Wirtschaftslage die Aufträge immer nur für wenige Tage so aufeinanderfallen, und daß darauf in der Regel eine auftragsarme Zeit folgt. Betrachtet man für einen längeren Zeitraum den Umfang der geleisteten Arbeiten, so sieht man, daß auf wenige Zeiten hoher Beschäftigung lange Zeiten geringster Beschäftigung folgen. Dies führt aber ebenfalls zu einer wesentlichen Herabminderung der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Betriebe.

Die Folge der zu kurz gestellten Ausführungszeiten, läßt sich im allgemeinen auch nicht durch vorübergehende Einstellung weiterer Arbeitskräfte verhindern. Es ist bekannt, daß jede Neueinstellung von Gesellen zunächst einen Verlust für den Betrieb bedeutet, da die Gesellen sich in der ersten Zeit erst an die Verhältnisse des Betriebes gewöhnen müssen, sodaß sie erst nach einigen Tagen ihre volle Leistungsfähigkeit erreichen. Außerdem beansprucht die Anleitung und Beaufsichtigung neueingestellter Arbeitskräfte relativ viel Zeit des Meister und zum Teil auch der schon länger im Betrieb tätigen Gesellen. Infolge des meist ungünstigen Verhältnisses von Anlernzeit und wirklicher Arbeitsdauer erweist es sich, häufig vorteilhafter mit Ueberstunden zu arbeiten als neue Gesellen vorübergehend einzustellen. — Auf jeden Fall entstehen Verluste, die, wie schon erwähnt, bei der Angebotsabgabe nicht einkalkuliert worden sind, sodaß der Gewinn um ihre Summe verringert wird.

Könnte der Handwerksmeister seine Arbeiten gleichmäßig verteilen, so würde häufig auch die Qualität der Arbeiten gesteigert, denn dann könnte ein Stamm guter Arbeiter durchgehend beschäftigt werden, was aber z. Zt. wo die Beschäftigung infolge der kurzen Ausführungszeiten stark schwankt, nicht möglich ist.

Es ergibt sich also folgendes Bild: Die von den Auftraggebern gestellten Fristen sind häufig so kurz, sodaß eine normale Abwicklung der Aufträge, insbesondere eine gleichmäßige Verteilung der Arbeiten im Betriebe, nicht möglich ist, sodaß in vielen Betrieben eine unwirtschaftliche Betriebsführung von außen erzwungen wird. Dadurch werden die ohnehin niedrigen Gewinne des Handwerksmeisters verringert. Wenige Gesellen erhalten hohe Ueberstundenlöhne, während Arbeitslose, welche bei gleichmäßiger Verteilungu der Arbeiten beschäftigt werden könnten, Unterstützung beziehen.

Es entsteht also in den Zeiten der Rationalisierungsbewegung ein Zustand, der sowohl vom Standpunkt des Handwerksbetriebes als vom allgemein wirtschaftlichen zu bekämpfen ist. Fragen wir uns nun: Muß das so sein? so müssen wir antworten, daß in den meisten Fällen Abhilfe ohne jede Kosten durch Verlängerung der Fristen möglich ist.

Alle Auftraggeber, insbesondere die der Bauhaupt- und Nebengewerbe, gleichgültig ob Private oder amtliche Stellen, sollten daher veranlaßt werden, einmal über diesen Mißstand nachzudenken, dessen Abhilfe ihnen in den meisten Fällen durch entsprechende Disposition möglich ist. Es sei ausdrücklich betont, daß es keineswegs die Absicht ist, hier für säumige Handwerksmeister einzutreten, sondern nur diejenigen Meister zu unterstützen, die ihre Bemühungen die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe zu erhöhen, von außen durchkreuzt sehen.

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist also: Die Kürze der von den Auftraggebern gestellten Fristen vermindert in vielen Fällen die Wirtschaftlichkeit der Handwerksbetriebe. Abhilfe ist, da sie ohne weiteres möglich, zu fordern!

Lehrvertrag und Probezeit!

† Ein Handwerksmeister hatte am 1. April v. Js. einen Lehrling eingestellt, wobei eine vierwöchentliche Probezeit ausbedungen worden war. Bei der Anmeldung des Lehrlings bei der zuständigen Ortskrankenkasse machte der Lehrherr ausdrücklich geltend, daß es sich um ein Lehrverhältnis handle, daß jedoch der schriftliche Lehrvertrag erst nach Ablauf der Probezeit vorgelegt werden kann, da vor Ablauf der Probezeit der Lehrvertrag nicht abgeschlossen werden könne, und beanspruchte auf Grund dieser mündlichen Erklärung für den Lehrling die Versicherungsfreiheit hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung. Die Krankenkasse vertrat jedoch den Standpunkt, daß die Versicherungsfreiheit erst dann eintreten könne, wenn der erforderlichen Anzeige gleichzeitig der schriftliche Lehrvertrag beigefügt würde und erhob für den Monat April die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung. Der Lehrherr forderte nunmehr Rückzahlung dieser Beiträge und begründete seine Forderung damit, daß der Lehrvertrag vor Ablauf der Probezeit ein wertloses Schriftstück sei, da beide Vertragsparteien während der Probezeit ein einseitiges Rücktrittsrecht besäßen und der Vertrag somit nicht ein amtliches Dokument sei, auf Grund dessen die Versicherungsfreiheit eintreten dürfe. Die Ortskrankenkasse erklärte sich nicht zur Zurückzahlung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge bereit, da nach § 77, Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Beiträge solange berechnet werden müssen, bis die Befreiungsanzeige mit dem Lehrvertrage bei der Kasse eingegangen sei.

Nun erhob der Lehrherr Beschwerde gegen das Verhalten der Krankenkasse bei dem zuständigen Versicherungsamt, der jedoch der Erfolg versagt bliebe. In seinen Entscheidungsgründen hob das Versicherungsamt noch folgendes hervor:

„Die von dem Beschwerdeführer bei der Anmeldung des Lehrlings gemachte Mitteilung, daß der Lehrvertrag erst nach Ablauf der 4-wöchentlichen Probezeit vorgelegt werden kann, ist für die Befreiung der Zahlung der Erwerbslosenbeiträge belanglos, da wie bereits erwähnt, nur durch Vorlage des Lehrvertrages eine Befreiung möglich ist.

Dem Abschluß eines Lehrvertrages während der Probezeit steht nichts entgegen, da gerade durch den Wortlaut des § 2 (scil. des Lehrvertrages) beiden Parteien die Möglichkeit des Zurücktritts gewährleistet ist. Daß diese Verträge auch schon während der Probezeit abgeschlossen werden, geht daraus hervor, daß der Ortskrankenkasse für die Stadt . . . . im Monat April 40 Stück solcher Verträge vorgelegt wurden".

Auch gegen diese Vorentscheidung legte der Lehrherr Beschwerde bei dem zuständigen Oberversicherungsamt ein mit dem Erfolg, daß diese Beschwerde gleichfalls, und zwar endgültig zurückgewiesen wurde. In seiner Entscheidung ging das Oberversicherungsamt neben den reinen Versicherungsfragen auch näher auf die Frage des Abschlusses eines

rechtswirksamen Lehrvertrages vor Beendigung der Probezeit ein und führt hierzu folgendes an:

„Der Einwand des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift, daß er den Lehrvertrag wegen des in § 2 des Lehrvertrages vorgesehenen Rücktrittsrechts nicht vor dem 1. Mai 1929 habe schließen können, geht fehl. Ein im Sinne des § 74, Abs. 1 a. a. O. gültiger Lehrvertrag hätte trotz der Rücktrittsklausel auch vor dem 1. April 1929 abgeschlossen werden können. Das Rücktrittsrecht aus der Vereinbarung der Probezeit steht der Rechtswirksmkeit des vor dem Beginn der Probezeit abgeschlossenen Vertrages ebenso wenig entgegen, wie das Entlassungs- und Auflösungsrecht aus den §§ 13, 14 des Vertrages."

Wollte man nur zu diesem Einzelfall Stellung nehmen und zwar, soweit es den Beginn der Versicherungsfreiheit auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer betrifft, so muß von vornherein erklärt werden, daß eine andere Entscheidung als die des Oberversicherungsamtes garnicht gefällt werden konnte. Der öfters angezogene § 77 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sagt hierüber ganz unzweideutig: „ihr (scil. Anzeige) ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag .... beizufügen." Hiermit muß sich jeder Lehrherr abfinden; anscheinend ist dies auch der Fall, da bisher Klagen in dieser Hinsicht mit Ausnahme obigen Streites noch nicht bekannt geworden sind. Ein erhöhtes Interesse erheischt jedoch unser Einzelfall, zieht man seine Ursache in Betracht nämlich die Ansicht des Lehrherrn über den Abschluß eines rechtswirksamen Lehrvertrages vor Ablauf der Probezeit. Sowohl aus der Begründung der Beschwerde des obigen Lehrherren wie auch das Verhalten einer großen Zahl von anderen Handwerksmeistern muß man entnehmen, daß hinsichtlich der Beziehung zwischen Abschlußfrist des Lehrvertrages und des Ablaufes der Probezeit noch gewisse Unklarheiten herrschen, daß vor allem viele Lehrherren eine unbegreifliche Scheu vor dem rechtzeitigen Abschluß des Lehrvertrages hegen in der Meinung, daß irgend ein Rücktritt nach Ausfertigung des Lehrvertrages nicht mehr möglich sei. Demgegenüber kann nichts dringender empfohlen werden, als einen Lehrvertrag rechtzeitig, spätestens aber mit Beginn der Lehrzeit, die ja mit dem Beginn der Probezeit zusammenfällt, abzuschließen und nicht damit bis zum Ende der Probezeit zu warten.

Was sagt zunächst die Gewerbeordnung über die ganze Materie? § 126 b bestimmt, daß der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen ist. Er macht also die Dauer dieser Frist nicht von dem Ablauf der Probezeit abhängig, nimmt auf diese in seinem ganzen Wortlaut überhaupt keinen Bezug. Ihre Dauer wird vielmehr von dem § 127 b der Gewerbeordnung bestimmt, welcher hierüber folgendes besagt:

„Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig."

Wir haben es also mit zwei, gänzlich von einander unabhängigen gesetzlichen Bestimmungen zu tun, die nur hinsichtlich der Frist von vier Wochen ein gemeinsames Merkmal aufweisen, jedoch nur soweit, als für den Abschluß des Lehrvertrages diese Frist die Höchstdauer darstellt, während für die Probezeit eine Mindestdauer von demselben Zeitraum gefordert wird. Daß nun in der Praxis beide Fristen so häufig einander gleichgesetzt werden, ja sogar die eine von der anderen bedingt wird, scheint seinen Grund darin zu haben, da man in einer gewissen Gleichmacherei eine vierwöchentliche Probezeit als das Gegebene hinnimmt, weil es bisher von allen anderen Kollegen so gehandhabt wurde, ohne sich von Fall zu Fall den eigentlichen Zweck einer Probezeit irgendwie vor Augen zu halten. Und doch liegt es im wahrsten Interesse sowohl des Lehrherrn und des Lehrlings als auch des gesamten Handwerks, hier eine etwas mehr individuelle Behandlung der ganzen Frage in den Vordergrund treten zu lassen. Gerade dort ,wo über die Eignung des Lehrlings noch starke Zweifel bestehen trotz eingehendster Berufsprüfung und -beratung, wäre eine längere Probezeit als von vier Wochen durchaus angebracht um sowohl den Lehrling davor zu bewahren, nach längerer Lehrzeit das Lehrverhältnis wegen nicht genügender Eignung lösen und dadurch kostbare Zeit für seine Ausbildung verlieren zu müssen, als auch dem Lehrherrn späteren, monatelangen Aerger und Verdruß über den „unbegabten" Lehrling zu ersparen. Dem gesamten Handwerk wäre letzten Endes dadurch am meisten gedient, weil durch eine individuelle Festsetzung der Probezeit ein bedeutender Teil des ungeeigneten Nachwuchses ausgemerzt werden könnte, der ihm bis heut wahrlich nicht zur Zierde und zum Segen gereicht hat.

Es sind nun in der Hauptsache unter den Handwerksmeistern zwei Meinungen vorherrschend, die sich unter Außerachtlassung obiger Zweckmäßigkeitserörterung gegen den Abschluß des Lehrvertrages vor Ablauf der Probezeit wenden, und sonderbarerweise aus einer gerade entgegengesetzten Begründung heraus. Während die einen ihre Stellungnahme damit begründen, daß nach dem Abschluß des schriftlichen Lehrvertrages jeglicher Rücktritt unmöglich ist, behaupten die anderen, vor Ablauf der Probezeit hebe der Lehrvertrag durchaus keine Rechtswirksamkeit, weil gerade jede Partei vom Vertrage zurücktreten könne.

Beide Ansichten sind irrig und können, in die Praxis umgesetzt, für den Lehrherrn unangenehme Folgen in strafrechtlicher wie zivilrechtlicher Hinsicht na chsich ziehen. Wird nämlich eine Probezeit von einer längeren als vierwöchentlichen Dauer vereinbart, der schriftliche Lehrvertrag aber nicht innerhalb von vier Wochen abgeschlossen, so muß der Lehrherr, falls Anzeige erstattet wird, bestraft werden; eine Argumentation auf Grund obiger irrigen Ansichten kann ihm dabei nicht das geringste nützen. Daß hinsichtlich der Sozialversicherung der Nichtabschluß des Lehrvertrages finanzielle Verluste für den Lehrherrn im Gefolge haben kann, zeigt der Fall, von dem wir bei dieser Abhandlung ausgegangen sind. Es ist ferner üblich, daß in solchen Fällen, wo der Lehrling beim Lehrherrn in Kost und Wohnung ist, für den Fall des Rücktritts des Lehrlings während der Probezeit eine Entschädigung für die beim Lehrherrn verbrachte Zeit ausbedungen wird; auch dieser Anspruch ist hinfällig, wenn nicht bereits ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt, der einen dahingehenden Passus enthält. Ebenso hat es sich wiederholt ereignet, daß Lehrlinge, die während der Probezeit vom Lehrherrn entlassen worden waren, von dem Lehrherrn nachträglich den Tariflohn eines Arbeitsburschen einklagten mit der Behauptung, sie hätten nicht in einem Lehrverhältnis, sondern in einem Arbeitsverhältnis gestanden; Diesen Klagen mußte das Arbeitsgericht stattgeben, weil ein schriftlicher Lehrvertrag nicht vorlag und der Lehrherr einen anderen Beweis für das Vorhandensein eines Lehrverhältnisses nicht antreten konnte.

Aus diesen wenigen Beispielen ist leicht zu ersehen, daß ein Lehrvertrag, der zu Beginn der Lehrzeit abgeschlossen wird, durchaus nicht wertlos ist, sondern positive Beweiskraft für das Vorhandensein eines Lehrverhältnisses gegenüber allen Einreden enthält die Befürchtung, daß sich die Vertragsparteien dadurch des Rücktrittsrechtes innerhalb der Probezeit begäben, ist natürlich hinfällig; gerade der schriftliche Lehrvertrag sichert ihnen dieses Recht, was besonders wichtig für den Fall ist, wenn die Probezeit für eine längere als vierwöchentliche Dauer festgesetzt worden ist. Ein Lehrherr, der sich hinsichtlich eines eingegangenen Lehrverhältnis nach jeder Richtung hin sichern will, wird daher gut tun, wenn er den schriftlichen Lehrvertrag spätestens mit dem Tage des Beginns der Lehrzeit ordnungsmäßig abschließt.

D. M.

Handwerksmeister, Wohlfahrtsamt und § 100 der Gewerbeordnung.

† Ein Obermeister schreibt uns:

Ueberall in Deutschland besonders in den Großstädten wird über das kolossale Anwachsen der Lasten für das Wohlfahrsamt geklagt. Diese Lasten sind so ungeheuere, daß schon seit langem die Kulturaufgaben darunter leiden und so kann man wohl sagen, daß z. B. das Breslauer Stadttheater auch zum großen Teil ein Opfer des Wohlfahrtsamtes ist Ob die Organe des Wohlfahrtsamtes die Bedürftigkeit der Bittsteller immer richtig beurteilen oder überhaupt richtig beurteilen können bei der großen Menge und dem dauernden Anwachsen der Unterstützungsgesuche ist zum mindesten zweifelhaft. Auch selbständige Handwerker und Gewerbetreibende sind in den letzten Jahren mehr als bisher genötigt, die Unterstützung des Wohlfahrtsamtes in Anspruch zu nehmen. Wenn nun von Seiten der Organe des Wohlfahrtsamtes Erkundigungen beim Innungsobermeister über irgend ein Innungsmitglied eingezogen werden, so ist der Obermeister manchmal sehr erstaunt darüber, daß das betreffende Innungsmitglied Unterstützung vom Wohlfahrtsamt erhält oder erhalten soll und es dürfte sich daher empfehlen, mehr als bisher Erkundigungen bei Innungsvorständen, bei Unterstützungsgesuchen von Handwerkern einzuziehen, weil die Innungsvorstände die Verhältnisse der Innungsmitglieder meistens genau kennen.

Elektromotoren
Motor-Reparaturen
Hartrumpf & Co.
Matthiasstrasse 39
Fernruf 58884/85

Die Unterstützungsbedürftigkeit selbständiger Handwerker hängt häufig mit den billigen Preisen, die sie für ihre Arbeit fordern zusammen. Diese Leute können häufig nicht richtig kalkulieren, schlagen die Belehrungen die ihnen in der Innung zuteil werden, in den Wind und suchen durch billige Preise alles zu unterbieten und an sich zu reißen, manchmal nur, um das nackte Leben fristen zu können und da ist der Gedanke unerträglich, daß ein solcher Unterbieter, der seine Kollegen schädigt, indem er ihnen die Kundschaft entzieht, dann noch von ihrem Gelde (dem Gelde des Steuerzahlers) unterstützt werden soll. Diese Unterstützung durch das Wohlfahrtsamt hat häufig für die Innung noch weitere unangenehme Folgen, indem die Unterstützten glauben, es nicht mehr nötig zu haben, ihren Verpflichtungen der Innung gegenüber nachzukommen, sie zahlen keine Beiträge, kommen in keine Sitzung, bezahlen auch keine Strafen für das Versäumen der Innungsversammlung und das Einziehen der Beiträge etc. durch die Aufsichtsbehörde ist fruchtlos.

Früher hat es das Ehrgefühl eines selbstständigen Handwerkers nicht zugelassen, Armenunterstützung zu beziehen, man hat eher gehungert, als die Unterstützung der Armenpflege als „Almosengenosse" wie es früher hieß, in Anspruch zu nehmen. Heute ist das Ehrgefühl leider sehr stark abgestumpft und mancher sagt sich, wenn der X und der Y von der Wohlfahrtspflege Unterstützung erhält, warum soll ich sie da nicht auch bekommen. Die Bedürftigkeit der Unterstützungsempfänger kann daher nicht scharf genug geprüft werden, sonst kommt es schließlich noch so weit, daß der ganze Mittelstand zu Unterstützungsempfängern werden könnte und es kann den Gewerbetreibenden und Handwerkern nicht warm genug empfohlen werden, sich der städtischen Wohlfahrtspflege ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen als Wohlfahrtspfleger, Bezirksvorsteher etc.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden erscheint es als ein großer Fehler, daß die Gewerbeordnung den Zwangsinnungen untersagt, Mindestpreise für ihre Mitglieder festzusetzen, dann würde das selbständige Handwerk nicht so ungeheuerlich unter den Unterbietungen der eigenen Berufskollegen leiden und es wäre die wirtschaftliche Lage dadurch eine erheblich bessere. Mancher ist als selbständiger Gewerbetreibender durchaus ungeeignet, er versteht nicht die Kundschaft zu behandeln, er kann nicht richtig rechnen und lernt es gewöhnlich auch nie, er ist nur darauf bedacht sein Leben zu fristen, ob er andere schädigt oder nicht, ist ihm höchst gleichgültig. Solche Leute wären als Angestellte, Gesellen oder Gehilfen viel besser am Platze und würden sich dabei auch viel wohler fühlen und bekäme der selbständige Handwerker seine Arbeit angemessen bezahlt, so wäre er auch in der Lage, mehr Gehilfen einzustellen, es gäbe weniger Erwerbslose und Wohlfahrts-Unterstützungsempfänger, denn vielfach machen sich die wegen Arbeitsmangel entlassenen Handwerksgesellen selbständig, unterbieten ihre anständigen Kollegen, können nicht leben und nicht sterben und fallen der Wohlfahrtspflege zur Last. Es wäre viel richtiger, Regierungen und Behörden würden den Korporationen der Handwerker und Gewerbetreibenden an deren Spitze doch durchweg Männer stehen, die Vertrauen verdienen, häufig Stadtverordnete, Landtagsabgeordnete oder Reichstagsabgeordnete sind, dies Vertrauen auch schenken, und den § 100 q der Gewerbeordnung abschaffen, sodaß alle Innungen und Korporationen das Recht hätten, Preise festzusetzen soweit es irgend möglich ist und Unterbieter zu bestrafen. Diese von den Innungen und Korporationen festgesetzten Preise müßten auch von den Behörden anerkannt werden. Dadurch würde nicht nur dem selbständigen Kleingewerbetreibenden eine Existenzmöglichkeit gesichert, es könnten auch den Angestellten und Gesellen entsprechende Löhne gezahlt werden, und es wäre eher möglich, namentlich beim Handwerker, denn beim älteren Handwerker, sei er Geselle oder Meister, läßt bei fortschreitendem Alter die Arbeitskraft nach und namentlich bei Berufen, die ein gutes Auge erfordern, ist oft die Leistungsfähigkeit mit 45 Jahren schon eine geringere wodurch letzten Endes auch wieder das Wohlfahrtsamt belastet wird. Allgemein bekannte und öffentlich anerkannte Preise für handwerkliche Leistungen etc. wären auch geeignet, das Gewissen derjenigen zu schärfen, welche Arbeiten zu vergeben haben. Wer heute eine Arbeit zu vergeben hat, sei es Privatmann, Geschäftsmann oder Behörde, der frägt gewöhnlich bei 10 Handwerkern an und läßt sich von ihnen Offerte machen, dem billigsten wird der Auftrag erteilt und die übrigen werden schließlich noch als Leistungswucherer angesehen. Bestehen aber behördlich anerkannte Preise, so muß sich doch jeder anständige Auftraggeber sagen, daß es unsittlich ist, die Gewissenlosigkeit des betreffenden grob unterbietenden Gewerbetreibenden oder etwa dessen Notlage auszunützen und den Betreffenden zudem auch noch einer Bestrafung durch seine Innung wegen Preisunterbietung auszusetzen, nur um sich selbst einen Vorteil zu verschaffen. Innungen und Innungsverbände etc. denen es zukommt, Preise festzusetzen, werden natürlich dabei so vernünftig sein müssen nicht etwa exorbitant hohe Preise zu bestimmen, das lassen ja z. Zt. die wirtschaftlichen Verhältnisse garnicht zu, denn bei zu hohen Preisen würden die Aufträge geringere sein. Die festgesetzten Preise sollen vielmehr Mindestpreise sein, so niedrig um eben einem Kleinmeister ein Existenzminimum zu schaffen, so niedrig, daß ein größerer Handwerksbetrieb gezwungen ist etwas höhere Preise zu verlangen, entsprechend seiner höheren Spesen, denn bei gleich hohen Preisen würden die Auftraggeber natürlich eine altbewährte Handwerkerfirma die Telefon und sonstige moderne Einrichtungen oder etwa ein Ladengeschäft besitzt, bevorzugen, als etwa 3—4 Treppen hoch, in einen Hinterhof oder Keller zu einem Kleinmeister zu gehen, der ihnen vielleicht nicht so die Gewähr bietet für gediegene Ausführung, wie eine altbewährte Handwerkerfirma, und er wird einer solchen Firma gern einen etwas höheren Preis bewilligen, während diejenigen Auftraggeber, denen es in erster Linie auf Billigkeit ankommt, eben einige Unbequemlichkeiten in Kauf nehmen müßten. Anderenteils könnte aber auch Leistungswucher unter Strafe gestellt werden, wenn dieser durch Sachverständigenurteil nachweisbar ist.

Die Arbeitsmarktlage im Bereiche des Landesarbeitsamtes Schlesien.

(Bericht für die Zeit vom 9. bis 15. Januar 1930).

† In der Zunahme der Zahl der Arbeitsuchenden ist in der Berichtswoche, im Verhältnis zu den Vorwochen, ein nicht unerhebliches Abflauen zu beobachten gewesen. Es wird von mehren Aemtern darauf hingewiesen, daß die Höchstzugangszahlen nunmehr wohl überschritten sei dürften. Insgesamt wurden am Ende der Berichtswoche 304 229 Arbeitsuchende gegen 294 513 Arbeitsuchende am Ende der Vorwoche gezählt. Die Zunahme beträgt also 3,3 v. H. Verhältnismäßig stärker ist noch die Erhöhung der Zahlen der Hauptunterstützungsempfänger. Sie sind während der Berichtswoche von 204 838 auf 218 419, d. i. um 6,6 v. H. gestiegen; die Zunahme ist bei den Arbeitslosenunterstützungsempfängern verhältnismäßig stärker als bei den Krisenunterstützten.

Die hohe Anzahl der Arbeitsuchenden aber überhaupt ergibt sich aus dem Vergleich mit den an sich gleichfalls schon sehr hohen Vorjahrszahlen. So wird die Zahl der Arbeitsuchenden zur entsprechenden Zeit des Vorjahres um rund 17 v. H. überschritten. Es wurden zu dieser Zeit insgesamt 258 782 Arbeitsuchende (173 755 in Niederschlesien, 85 027 in Oberschlesien) gezählt. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger betrug 198277 (133614 in Niederschlesien, 64 663 in Oberschlesien). Noch krasser tritt die Ungunst der derzeitigen Arbeitsmarktlage beim Vergleich mit den Höchstzahl der Arbeitsuchenden, die im Vorjahre im Bezirk des Landarbeitsamtes Schlesien am 6. März mit insgesamt 297 796 erreicht wurde, noch um etwas mehr als 2 v. H. überschritten. Hinter den Höchstzahlen der Hauptunterstützungsempfänger bleiben allerdings die derzeitig. Hauptunterstützungsempfängerzahlen noch zurück und zwar bei der Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger um rund 12 v.H. bei den Arbeitslosenunterstützungsempfängern, deren Höchstzahl im Vorjahr, (gleichfalls am 6. März), zuzüglich der Unterstützungsempfänger aus der Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit, 232 596 betrug, um knapp 16 v. H.

Als besonders ungünstig im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich den Zahlen nach, die Arbeitsmarktlage in den niederschlesischen Bezirken Breslau, Liegnitz, Reichenbach, Grünberg, Sagan, Schweidnitz, Trebnitz, Waldenburg und in den oberschlesischen Bezirken Oppeln, Neustadt, Neisse und Ratibor. In Breslau, Liegnitz, Grünberg, Reichenbach, Sagan und Bunzlau und in Oberschlesien in Neisse und in geringem Umfange auch in Beuthen sind bereits die Höchstzahlen des Vorjahres die in den genannten Bezirken in der Zeit zwischen Mitte Februar und Anfang März erreicht wurden, überschritten. In Breslau allein sind die arbeitsuchenden Zahlen um mehr als 17000 und 17400 höher als zur entsprechenden Zeit des Vorjahres und als zur Zeit des Höchststandes im Vorjahr. Im ganzen handelt es sich bei den Bezirken, die nach den vorangehenden Ausführungen besonders ungünstige Zahlen aufweisen, auf der einen Seite um Bezirke, die unter der ungünstigen Lage der Industrie der Steine und Erden im Zusammenhang mit der ungünstigen Lage des Baugewerbes leiden vor allem ferner um die durch die Notlage der Textilindustrie in ihrer Wirt-

Der Schlesische Handwerksmeister und seine Gattin kauft sein Mobiliar bei:

Tischlermeister Max Schreiter, Breslau, Bismarckstraße 32

Wohnungseinrichtungen, Einzelmöbel / Reichste Auswahl / Niedrigste Preise / Gegen Kasse u. Teilzahlung

schaft stark beeinträchtigten Bezirke und endlich auch um Bezirke (beispielsweise Oppeln, Trebnitz), deren Arbeitsmarktlage durch die ungünstigen Arbeitsmarktverhältnisse in der Landwirtschaft, die zunehmende Umstellung auf saisonmäßige Beschäftigung, stark beeinflußt wird.

Hinter den Vorjahrszahlen der gleichen Zeit bleiben nur Kreuzburg und Oels noch zurück, bei Lauban und Steinau wird der Stand des Vorjahres nur unbedeutend überschritten.

Während die arbeitsuchenden Zahlen um rund 17 v. H. höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres sind, wird die Vorjahrzahl der Arbeitslosenunterstützungsempfänger mit 7,5 v. H. verhältnismäßig erheblich geringer überschritten, was teilweise vielleicht bereits als eine Rückwirkung der Aenderungen des Gesetzes anzusehen ist, zum Teil allerdings auch darauf zurückgeführt werden muß, daß zweifellos ein höherer Prozentsatz als im Vorjahr durch die vorangehende Arbeit eine neue Anwartschaft nicht erworben hat und daß auch die Zahl der Ausgesteuerten verhältnismäßig höher als im Vorjahr sein dürfte.

Die Verschlechterung gegenüber der Vorwoche entfällt in der Hauptsache weiterhin auf die Außenberufe, sowie auf die Metall- und Textilindustrie.

Das Büro d. Handwerkers

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmännische Betriebswirtschaft i. Bonn a./Rh.

† Eine große Zahl von Handwerkern — und nicht die schlechtesten — sind am liebsten nur in der Werkstätte tätig; dort liegt der Schwerpunkt ihres Schaffens, dort sehen sie den Erfolg ihrer Arbeit. Die Schreibarbeiten werden als ein notwendiges Uebel angesehen und so einfach wie möglich erledigt. Die Schriftstücke werden zwar aufbewahrt, aber meist ungeordnet abgelegt, so daß große Verlegenheit entsteht, wenn ein bestimmter Brief, eine Quittung usw. gesucht wird. Niemand wird bezweifeln, daß der Meister in erster Reihe seine eigentliche handwerkliche Tätigkeit ausüben muß; aber das bedeutet durchaus nicht, daß die kaufmännischen Arbeiten nebensächlich sind. Wenn eine Maschine für die Werkstätte angeschafft werden soll, so überlegt der Meister nicht nur, was sie kostet, sondern vor allem, was sie leistet; handelt es sich aber um Anschaffungen für die Erledigung der Schreibarbeiten, so heißt es meistens: „Das ist zu teuer, es geht auch ohne Hilfsmittel!" Und doch bedeuten gerade auf diesem Gebiete kleine Neuerungen oft eine große Arbeitserleichterung und unmittelbare Vorteile für den Meister. Vor allem muß ein bestimmter Tisch ausschließlich für die kaufmännischen Arbeiten bereit und — genau wie der technische Arbeitsplatz in der Werkstätte — so zweckmäßig wie möglich eingerichtet sein. Wenn sich der Meister ohne weitere Vorbereitungen an die Erledigung der Schreibarbeiten machen kann und jeden Ordner, jedes Buch auf seinem bestimmten Platze findet, so wird er diese Arbeiten bedeutend rascher und — mit viel größerer Freude ausführen können.

Der Beginn des neuen Jahres ist eine gute Gelegenheit für alle diejenigen, die noch keinen kaufmännischen Arbeitsplatz haben, um eine neue Regelung zu treffen. Eine Ecke der Werkstätte, oder, wenn die Wohnung mit dieser verbunden ist, des Wohnzimmers wird als „Büro" eingerichtet. Ein Tisch zum Schreiben, ein Regal oder Schrank — damit ist schon auszukommen. Die notwendigsten Geräte: Tintenfaß, Federschale mit Federhalter, Blei- und Farbstiften, Büroklammern usw., Briefpapier, Locher, Notizblock, Postformulare usw. sind in der Regel schon vorhanden und brauchen nur aufgestellt und eingeordnet zu werden. Das Telefon steht zweckmäßigerweise auf dem Arbeitstische. Kommt eine Anfrage, so braucht der Meister nicht erst lange nach Unterlagen, Belegen usw. zu suchen, sondern kann sofort alles Gewünschte greifen. Bei eiligen Bestellungen kann er durch einen Blick auf den Terminkalender feststellen, ob diese zum gewünschten Zeitpunkt ausgeführt werden können. Alle Aufträge werden sofort in das Bestellbuch eingetragen und später auf dem Terminkalender vorgemerkt.

Was ist nun zur Erledigung des Briefwechsels notwendig? Wenn es auch Grundsatz sein sollte, Briefe möglichst rasch zu beantworten, so wird es in einem kleinen Handwerksbetriebe doch nicht zweckmäßig sein, jeden Tag den Schriftwechsel aufzuarbeiten. Darum sammelt man die Briefe in der Reihenfolge ihres Einganges in einem Vorordner und beantwortet sie ein- bis zweimal in der Woche. Nach ihrer Erledigung werden sie in einem Leitordner oder Schnellhefter nach dem Alphabet abgelegt, so daß jedes gewünschte Schriftstück sofort gefunden werden kann. Die Ordner stehen auf dem Regal und sind so stets zur Hand. Bei Handwerkern ist es meistens üblich, die Briefe mit der Hand zu schreiben, obwohl diese Art der Erledigung viele Nachteile hat. Die Anschaffung einer Schreibmaschine wird bei einem umfangreichen Briefwechsel in der Regel lohnend sein, da der maschinengeschriebene Brief auf den Empfänger einen besseren Eindruck macht, gleichzeitig eine Durchschrift liefert und — bei einiger Uebung — weniger Zeit beansprucht. Wenn auf Briefbogen und Rechnungsformularen der Name, die Anschrift und — falls vorhanden — Telefon, Bankverbindung und Postscheck nummer des Meisters vorgedruckt sind, so bedeutet das eine Arbeitserleichterung, da diese Bemerkungen sonst jedesmal geschrieben werden müssen. Alles Schreibpapier wird zweckmäßigerweise in einer Schublade aufbewahrt, damit es nicht verstaubt.

Die Ueberwachung der Zahlungseingänge, die von großer Wichtigkeit ist, da jede verzögerte Zahlung einen Zinsverlust und damit eine Schmälerung des Gewinns bedeutet, ist durch ein technisches Hilfsmittel — die Kundenkartei — außerordentlich zu erleichtern. Für jeden Handwerksmeister, der einen bestimmten Kundenkreis hat, und das wird für die meisten zutreffen, macht sich eine solche Anschaffung bald bezahlt. Jeder Kunde erhält eine Karte, auf die die Gut- und Lastschriften eingetragen werden; die Karten werden alphabetisch in einen Kasten eingeordnet und durch Leitkarten untergeteilt. Mit Hilfe von kleinen verschiedenfarbigen Metallreitern werden die Karten, für die eine Rechnung oder Mahnung ausgeschrieben ist, am oberen Rande gekennzeichnet. Geht die Zahlung ein, so wird der Reiter wieder entfernt. Wenn der Meister einmal in der Woche die Kartei vornimmt, so ist er stets über seine Außenstände im Bilde. Die sorgfältige Führung einer solchen Kundenkartei macht die Führung eines Kundenkontos bzw. eines Kundenbuchs entbehrlich, so daß der Meister nicht durch vermehrte Schreibarbeit belastet wird.

Die Buchhaltungsbücher, die in einer verschließbaren Schublade oder in einem Schranke aufbewahrt werden, können in einem kleinen Betriebe nur ein- bis zweimal in der Woche bearbeitet werden. Darum ist die sorgfältige Führung des Tagebuchs, das seinen Platz auf dem Schreibtische haben muß, unerläßlich. Die Buchungsbelege werden bis zur endgültigen Eintragung in die Bücher in einem Hefter aufbewahrt und alsdann in der Reihenfolge ihrer Buchung als Unterlagen der Buchhaltung abgelegt. Für Handwerksbetriebe, in denen viele Zeichnungen vorkommen, ist eine besondere Zeichnungsregistratur, die ermöglicht, jede gewünschte Auskunft rasch zu finden, dringend zu empfehlen und ohne große Kosten einzurichten. — Alle Arbeitszettel, Materialentnahmezettel usw., die im Betriebe umlaufen, sind in einem Ordner auf dem Schreibtisch des Meisters zu sammeln und werden hier als Unterlagen für die Kalkulation bzw. Buchhaltung weiter verarbeitet.

Zur Ergänzung kann der Meister noch einige Nachschlagewerke*) und Fachzeitschriften auf das Regal stellen und hat nun ein Büro, das ihm nur geringe Kosten verursacht hat und doch allen Anforderungen genügt. Wenn er sich abends an diesen Arbeitsplatz setzt, so wird er seine Schreibarbeiten nicht mehr als eine Last ansehen, sondern sie gerne erledigen, da alles geordnet und zweckmäßig ist und er am Ende des Jahres feststellen kann, daß auch die im Büro verbrachte Zeit „gewinnbringend" ist.

*) Für alle kaufmännische Fragen sei auf das kürzlich erschienene Buch „Die kaufmännische Führung des Handwerksbetriebes" von Karl Rößle, Verlagsanstalt Soll und Haben in Berlin-Lichterfelde, hingewiesen. Preis 6,— Mark.

Neuheitenschau auf der Leipziger Frühjahrsmesse.

† Während das Gesamtergebnis der Leipziger Herbstmesse 1929 wenig erfreulich war, ist das Resultat der ersten Erfindungs- und Neuheitenausstellung des Deutschen Erfinderhauses e. V., Sitz Hamburg, in jeder Weise günstig gewesen.

Dieser vielentsprechende Auftakt hat das Deutsche Erfinderhaus veranlaßt, auch in diesem Frühjahr wieder auf der Leipziger Messe sowohl im Zentrum als auch auf dem Gelände der Technischen Messe auszustellen. Die Ausstellungsfläche ist um weitere 300 qum vergrößert worden. Die Messeschau des Deutschen Erfinderhauses verspricht so mehr und mehr zu einem Zentralpunkt der Leipziger Messe zu werden, zumal bei der heutigen bedrängten Wirtschaftslage die Nachfrage nach guten Erfindungen und Neuheiten immer größer wird.

Die im vergangenen Herbst sich als erfolgreich erwiesene Einteilung der Ausstellung in eine Abteilung für verkäufliche Schutzrechte und eine Abteilung für handelsfertige Neuheiten wird beibehalten werden. Zu äußerst geringen, der gemeinnützigen Tendenz der Organisation entsprechenden Preisen wird hierdurch jedem Erfinder und jedem Fabrikanten, der seine neuesten Fabrikate einem möglichst umfassenden Kreis von Interessenten vorführen will, Gelegenheit geboten, an dieser Neuheitenschau teilzunehmen.

Es hat sich auf den letzten Messen gezeigt, daß bei der heutigen Ueberlastung der Industrie und des dadurch erschwerten Exports das Ausland in Leipzig auffallend auf der Suche nach guten Neuheiten war, in denen Deutschland bekanntlich groß ist. Daraus sollen wir lernen, und dieser Umstand ist nicht zuletzt Anlaß für das Erfinderhaus gewesen, eine Sammelausstellung von Neuheiten zu veranstalten, um so den vertretenen Ausländern den Einkauf zu erleichtern.

Türschließer
aller Systeme
und sämtliche Ersatzteile
Eugen Krantz
G. m. b. H.
Breslau 1, Bischofstr. 2
Gegründet 1873
Fernsprech-Sammel-Nr. 27757.

Immer wieder Unfallverhütung!

„Denn, was man schwarz auf weiß besitzt,
Kann man getrost nach Hause tragen".
(Goethe, Faust I).

† Es gibt immer noch Leute, die der Unfallverhütungspropaganda mit einem skeptischen Lächeln gegenüberstehen. Was hat denn die ganze Aufklärung über Unfälle und ihre Vermeidung für einen Zweck, fragen die Dreimal-Klugen, wenn ein Kessel explodiert oder eine Wand einstürzt! Sie sind dann äußerst stolz, wenn man ihnen bestätigt, daß gegen gewisse plötzliche, nicht vorauszusehende, selbst durch größte Vorsicht manchmal unvermeidbare Unfallgefahren ein wirksamer Schutz kaum möglich ist. Aber diese Alles-Besser-Wisser horchen stets erstaunt auf, wenn man ihnen aus den unangreifbaren Statistiken beweist, daß der weit überwiegende Teil aller Unfälle durchaus vermeidbar sei. Hat doch selbst der Reichsarbeitsminister, der es ja schließlich wissen muß und der einseitiger Interessenvertretung nicht verdächtigt ist, öffentlich erklärt, daß auf der internationalen Arbeitskonferenz in Genf die Zahl der vermeidbaren Unfälle mit 75 Prozent angegeben ist. Das bedeutet mit anderen Worten, daß drei Viertel aller Unfälle nicht durch höhere Gewalt, nicht durch unvermeidbare Katastrophen, sondern durch menschliche Schwächen, Mängel und Unterlassungssünden herbeigeführt werden.

Seit Jahrzehnten hatte man sich darauf konzentriert, den Maschinenschutz nach Möglichkeit zu vervollkommnen. Durch die Anbringung von Schutzvorrichtungen an gefährlichen Maschinen sind auch ohne jeden Zweifel zahllose Unfälle verhindert worden, ja manche derartigen Unfälle sind fast ganz aus den Berichten und Statistiken verschwunden, weil sie bei den modern eingerichteten Maschinen einfach nicht mehr vorkommen können. Daneben aber haben die Berufsgenossenschaften die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht zur Unfallverhütung auch auf den Gebieten ausgebaut, die durch die technischen Verbesserungen nicht erfaßt werden können. Die rege und erfolgreiche Arbeit der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften wandte sich mit steigendem Erfolg auch an den Arbeitnehmer. Nicht nur mit Unfallverhütungsvorschriften, sondern auch mit den populären Aufklärungs- und Propagandamitteln des Films und vor allem des Bildplakates wurde die Anteilnahme des Arbeiters an diesem in seinem ureigensten Interesse liegenden Gebiet mehr und mehr geweckt, sein Verantwortungsbewußtsein gepackt, sein gesunder Egoismus angestachelt und hauptsächlich seine stete Abwehrbereitschaft gegen die ständig drohenden Unfallgefahren verstärkt. Zu diesen nun schon jahrelang gebräuchlichen Mitteln der Aufklärung und Belehrung sind in letzter Zeit noch die Unfallverhütungskalender getreten, die nicht nur mit den bekannten Unfallverhütungsbildern, sondern darüber hinaus mit einem eindringlich abgefaßten Text den Arbeiter zur Vorsicht mahnen und in sachkundiger Belehrung vor allen Dingen die im Menschen selbst ruhenden Gefahrenquellen — Sorglosigkeit, Unaufmerksamkeit, Rücksichtslosigkeit, Gewöhnung an die Gefahr, Ablenkung usw. — einzudämmen suchen. Ihren besonderen Wert haben diese Unfallverhütungs-Kalender dadurch, daß eine große Anzahl Berufsgenossenschaften für ihr Spezialgebiet Sondertexte eindrucken lassen, die die speziellen Unfallgefahren der einzelnen Fachgruppen mit besonderer Eindringlichkeit behandeln.

Die wachsende Beliebtheit der Unfallverhütungskalender, nach denen die Arbeiter zum Jahreswechsel vielfach geradezu verlangen, ergibt sich aus der unentwegt steigenden Zahl ihres Absatzes. Während im ersten Jahr ihres Erscheinens knapp eine Million Exemplare durch die Berufsgenossenschaften bzw. die Betriebe an die Arbeiter verteilt wurden, waren es im zweiten Jahr fast zwei Millionen, im dritten Jahr weit über drei Millionen, und während der Reichsunfallverhütungswoche (Ruwo) sind von den damals herausgegebenen drei Aufklärungsschriften im ganzen fast acht Millionen Exemplare verteilt worden. Das bedeutet, daß jeder achte Deutsche schon einmal solch eine kleine Aufklärungsbroschüre über Unfallverhütung in den Händen gehabt hat. Es bedeutet weiterhin, daß diese schmucken, reich illustrierten, hübsch ausgestatteten Heftchen, die nicht wie so manche anderen Merkblätter und langweiligen Traktätchen weggeworfen werden, in die Familien gelangt sind, so daß man wohl ruhig damit rechnen kann, daß heute ein ganz erheblicher Teil unserer werktätigen Bevölkerung mit dieser Art Unfallverhütungspropaganda vertraut ist.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich für den einsichtsvollen Arbeitgeber eigentlich schon zwangläufig die Notwendigkeit, auch zu seinem Teil zur Verbreitung und Verteilung dieser Aufklärungsmaßnahme beizutragen. Muß er doch damit rechnen, daß seine Arbeiter geradezu auf dieses Material warten, daß sie bewußt oder unbewußt enttäuscht sind, wenn gerade von ihrem Arbeitgeber auf diesem Gebiet nichts geschieht. Der Preis des Unfallverhütungs-Kalenders konnte sehr niedrig gehalten werden; er beträgt bei Abnahme von weniger als 100 Stück 15 Pfg., bei Abnahme von 100 und mehr Stück 12 Pfg., bei Abnahme von 500 und mehr Stück 11 Pfennig zuzüglich Porto.

Der Unfall-Verhütungs-Kalender für 1930 bringt eine gewisse Neuerung, insofern als jeder Textteil genau den eingestreuten Bildern und verkleinerten Unfallverhütungsplakaten angepaßt ist. So ergibt sich durch die Illustrierung des geschriebenen Wortes mit anschaulichen, aus dem Leben gegriffenen Darstellungen eine Lebendigkeit, die es mit sich bringt, daß wohl kaum jemand das Heftchen aus der Hand legt, ehe er es ganz durchgeblättert hat. Jede schulmeisterlich überhebliche Belehrung ist bei alledem geschickt vermieden, und in freundlich erzählender, ruhig plaudernder Form werden Tatsachen und Ereignisse dargestellt, wie sie vielleicht so manchem Leser selbst schon widerfahren sind. So wird an Hand dieser geschickt gewählten Beispiele durch Anregung zum eigenen Nachdenken und zu Vergleichen eine tiefgehende Wirkung erzielt. — Wie üblich ist ein Kalendarium dem Text vorangestellt, so daß das Heftchen für kleine Eintragungen und Notizen das ganze Jahr über seinen Wert behält und wohl von den meisten Inhabern auch aus diesem Grunde aufgehoben und laufend benutzt wird. Außerdem ist ein Preisausschreiben, das für jeden offen ist, in dem Kalender enthaltene Texte von 500,—, 300,— und 200,— Mark locken zur Beteiligung. Und da nur die Idee zu einem neuen allgemein gültigen Unfallverhütungsplakat gesucht wird, kann sich jeder, ohne Rücksicht auf zeichnerisches Talent, stilistische Fertigkeiten usw. mit Aussicht auf Erfolg hieran beteiligen. — Jeder Arbeiter, der den Unfall-Verhütungskalender 1930 von seinem Arbeitgeber zu Weihnachten oder Neujahr erhielt, wird also Freude, Anregung und letzten Endes Nutzen davon haben.

Die Unfallverhütungsbild G. m. b. H. beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften tritt im Jahre 1930 noch mit einer Neuerscheinung an die Arbeitgeber heran. Es ist ja seit langem ihr Bestreben, die Selbstüberwachung der Betriebe gegen Unfallgefahren möglichst zu fördern. Denn kein äußerer Zwang, keine Paragraphen, keine Vorschriften und Gesetze können so viel wirken, wie freiwillige von Verantwortungsbewußtsein getragene Mitarbeit der im Arbeitsleben stehenden Praktiker. Um diese Mitarbeit der Unternehmer, der Betriebsleiter, überhaupt aller leitenden und verantwortlichen Angestellten, die in Fabrikbetrieben tätig sind, anzuregen und wachzuhalten, gibt die Unfallverhütungsbild G. m. b. H. unter dem Titel „Betriebswacht" ein Jahresvormerkbuch heraus. Derartige Terminkalender sind ja in jedem Betrieb notwendig und üblich. Sie werden, vielfach mit nichtssagender und oft sogar unerfreulicher Reklame durchsetzt, von allen möglichen Stellen angeboten und geliefert. Was liegt da näher als der Gedanke, ein derartiges Kalendarium mit reichlichem Raum für Notizen und Be-

Schneiderwerkstatt-Einrichtungen
Bügel-Kissen
Oefen
Eisen
empfiehlt in reicher Auswahl stets am Lager
W. Kirchhoff, Breslau 1
Hummerei 51 u. Altbüßer-Ohle 11
Einzige Firma am Platze
Bitte illustrierte Preisliste anfordern.

merkungen auf den Schreibtisch jedes Fabrikbüros, jedes Kontors, jeder Zahlstelle, möglichst überhaupt auf jeden Schreibtisch aller gewerblichen Betriebe zu legen. Alle Beamten und Angestellten, die solch einen Terminkalender benutzen müssen, finden Seite für Seite in Bildern, die unwillkürlich ihre Aufmerksamkeit fesseln, ständig wiederholte Hinweise auf die Unfallgefahren in den Betrieben. Sie finden aber vor allen Dingen auch immer wieder Erinnerungen daran, daß sie auf dem Gebiet der Unfallverhütung etwas tun müssen, daß sie immer neue Bilder über Unfallverhütung in ihren Betrieben aushängen und durch das ständige Wechseln der Bilder das Interesse der Arbeiterschaft wach halten müssen. Im übrigen enthält die Betriebswacht eigentlich alles, was in einem Betriebe häufig oder gelegentlich benötigt wird: Eine Aufstellung der Postgebühren — der Maße — Gewichte — der elektrischen Maßeinheiten — der Längen — und der Tiefenmaße — der Papiernormalformate — der Wertberechnung fremdländischer Währrungen — der Schmelz- und Gefrierpunkte der wichtigsten Stoffe — eine Aufstellung der Reichsbehörden — der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Gewerbekammern — die Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und vieles andere. Das wichtigste Kapitel des Textes bildet aber wohl der Abriß über das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht vom Vorsitzenden des Landesarbeitsgericht in Berlin, Landgerichtsrat Dr. Karl Sell. Jeder Arbeitgeber und Betriebsleiter kann sich hier über die geltenden Bestimmungen, z. B. über Vertragsabschluß, Pflichten und Rechte des Arbeitnehmers, Pflichten und Rechte des Arbeitgebers, Kündigung und Kollektivvertrag, Arbeiterschutz, Betriebsverfassung, Arbeitsstreitigkeiten etc. informieren. Sodann gibt eine übersichtliche Tabelle über das Sozialversicherungsrecht, also die Reichsangestelltenversicherung, die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung genaue Auskunft. Der Unfallversicherung ist ein besonders breiter Raum gewidmet, wobei insbesondere alle die Berufsgenossenschaften genauestens klar gelegt sind. Dadurch ergibt sich für den Betriebsleiter die Möglichkeit, sich selbst über alle gesetzlichen Grundlagen der Unfallversicherung, über seine eigenen Pflichten und die Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaften zu unterrichten sowie auf entsprechende Anfragen richtige Auskunft zu erteilen. Eine kurze Anweisung für erste Hilfe bei Unfällen ist gleichfalls enthalten. Das im Unfallverhütungs-Kalender 1930 veröffentlichte Preisausschreiben ist hier nochmals aufgeführt. Ein Vordruck für die Eintragung der bei Unfällen notwendigsten und wichtigsten Ortsangaben und Adressen, die so leicht in der ersten Aufregung nicht gefunden werden, (Feuermelder, Arzt, Rettungsstation, Apotheke, der Hauptgashahn, Hauptsicherung, Hauptwasserhahn etc.) schließt den inhaltsreichen kleinen handlichen Band ab. Da der Preis in Anbetracht des Propagandawertes für die Unfallverhütung äußerst niedrig gehalten ist — ein Exemplar kostet 0,50 Mk. — kann die Unfallverhütungsbild G. m. b. H. wohl hoffentlich damit rechnen, daß diese mühevolle Arbeit von dem einsichtigen Teil der Arbeiter und Betriebsleiter möglichst gebührend gewürdigt und durch einen vollen Erfolg belohnt wird. Jeder Betrieb muß mehr und mehr vollständig durchsetzt werden mit einer ständig wachen Bereitschaft, die Unfallgefahren unentwegt herabzumindern oder gänzlich auszuschalten. Die neu vorliegende „Betriebswacht" ist einer der einfachsten und gangbarsten Wege zu diesem Ziele.

Oberverwaltungsgericht.

Gehört eine Maßschneiderei zur Handelskammer oder zur Handwerkskammer?

Nachdruck verboten!

† In Königsberg i. Pr. betreibt der Kaufmann B. eine Maßschneiderei. Es war Streit entstanden, ob B. Beiträge an die Handelskammer, an die Handwerkskammer oder an beide Kammern zu entrichten habe. In Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschuß nahm das Oberverwaltungsgericht an, daß B. nur Handelskammerbeiträge zu zahlen habe, und führte u. a. aus, zu den Handwerkern gehöre, wer ein Handwerk in der Weise betreibe, daß er sich zu dem technischen Hergange der Warenerzeugung selbst beteilige, sei es durch unmittelbare Mitarbeit, sei es durch Leistung und Aufsichtführung. Unter dieser Voraussetzung sei es ohne Bedeutung, ob er eine eigentliche handwerkliche Fachausbildung besitze. Zu den Handwerkern gehöre nicht, wer einen Handwerksbetrieb so führe, daß er Ausführung sowohl wie Leitung der technischen handwerklichen Arbeit ganz anderen Personen übertrage und seinerseits nur die kaufmännische Seite des Betriebes bearbeite, er sei unter dieser Voraussetzung selbst dann nicht Handwerker, wenn er über handwerkliche Fachausbildung verfüge. Mit Recht nehme der Betriebsausschuß aber an, daß B. nicht als Handwerker anzusehen sei, weil er Ausführung und Leitung der technischen handwerklichen Arbeit fremden Personen übertragen und er selbst nur die kaufmännische Seite des Betriebes bearbeite. Wenn B. auch Inhaber einer Maßabteilung sei, so habe er gleichwohl Handelskammerbeiträge zu entrichten, da er mit der technischen Eigenart des Erzeugungsvorganges nichts zu tun habe und nur die rein kaufmännische Aufsicht führe. Zu den Beiträgen sowohl der Handelskammer als auch der Handwerkskammer dürfe B. nach den Ministerialerlassen vom 30. März 1907 und 23. März 1914 nicht herangezogen werden, sobald das Oberverwaltungsgericht rechtskräftig entschieden habe, daß der betreffende Betrieb in ganzem Umfange handelskammerbeitragspflichtig sei.

59. Landwirtschaftlicher Maschinenmarkt u. Technische Messe in Breslau.

† Die Breslauer Messe- und Ausstellungsgesellschaft und der Landwirtschaftliche Verein zu Breslau haben gemeinsam beschlossen, den altgewohnten Breslauer Landwirtschaftlichen Maschinenmarkt und die Technische Messe in diesem Jahre in der Zeit vom 15. bis 18. Mai stattfinden zu lassen. Die Gruppe XI des Reichsverbandes des landwirtschaftlichen Maschinenhandels hat ihren Mitgliedern die Beteiligung am Maschinenmarkt freigegeben.

Es ist zu hoffen, daß auch der Fabrikantenverband seinen Mitgliedern die Beteiligung freigeben wird, um zu verhüten, daß statt der deutschen amerikanische und andere ausländische Maschinen bei der Landwirtschaft in starkem Umfange Eingang finden.

In Rücksicht auf die schwierige Wirtschaftslage sind die Mietpreise für Aussteller erheblich herabgesetzt worden.

Die Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren in der Anschaffung von Maschinen größte Zurückhaltung auferlegen müssen, ein Umstand, der mit starker Abnutzung des vorhandenen Inventars verbunden war. Neuanschaffungen werden daher vielfach unbedingt geboten sein. Die Herabsetzung des Reichsbankdiskonts und die Einführung der erhöhten Getreidezölle dürfte auch eine Besserung der Lage der Landwirtschaft herbeiführen und ihre Kaufkraft erhöhen.

Alle Auskünfte und Drucksachen sind durch die Breslauer Messe- und Ausstellungsgesellschaft, Breslau 1, Elisabethstraße 6, erhältlich.

Fasching

der

Breslauer Handwerker

am Rosenmontag, den 3. März,

in allen Räumen des Wappenhofes

veranstaltet vom

Innungsausschuß zu Breslau.

Beste Bezugsquelle für

Linoleum

Teppiche * Cocos

Uebernahme sämtlicher

Linoleum-Arbeiten

Pachnicke & Lange

Breslau I, Elisabethstr. 1, gegenüber Barasch.

Halbe Menschen

Ihre Zahl ist Legion. Ohne daß an ihnen besondere organische Veränderungen festzustellen wären, leiden sie an Herzanfällen, Schwäche- und Ermüdungserscheinungen, fühlen ihre Lebensfreude und Erwerbsfähigkeit herabgesetzt, sind lebensunlustig, abgespannt, gereizt, — mit einem Wort: nervös.

Mit den landläufigen Nerven- und Nährmitteln ist da nicht zu helfen. Es bedarf des Nervensystems, der Verjüngung und Erneuerung aller Lebenskräfte und -säfte. Eine Kolaferrin-Kur ist ein sicherer Weg zu dieser Lebenserneuerung.

Warum altern jetzt die Menschen früher, warum sind sie abgekämpft?

Das rasende Tempo unserer Zeit macht sie alt! Machen Sie eine Atempause! Eines Tages fallen Sie erschöpft mitten in Ihrer Arbeit um! Neue Kräfte für Nerven und Blut, neue Arbeitskraft und Lebenslust durch Zellenerneuerung erreichen Sie durch eine Kolaferrin-Verjüngungskur.

Dem Lebenstempo nimmt Kolaferrin die Atemlosigkeit! Machen Sie eine Atempause!

Frisch und gesund werden Sie durch Vitamine und Hormone im kombinierten Standardpräparat: „Kolaferrin". Seine Bestandteile fahren auf den Nervensträngen als Bahnen in die Reizgebiete Hirn, Rückenmark, Knochen und in die verschiedenen Drüsen! Zertrümmerte Zellen können ersetzt werden! Mattigkeit, Unlust und Gedächtnisschwäche sind Alterserscheinungen, wie Arterienverkalkung, schlechtes Blut, Fettsucht, Stoffwechselstörungen.

Tiere und Pflanzen erneuern im Frühjahr jedes Jahres ihre Säfte, warum sollte dies nicht auch der Mensch können?

Gratisbezugsschein.

An die Kolaferrin-Gesellschaft,
Berlin W 50/3c20, Marburger Str. 9.

Ich ersuche um kostenlose unverbindliche Zusendung von Gratisproben Kolaferrin nebst Broschüren.

Name:
Ort:
Straße:

Bekanntmachungen

Handwerkskammer Breslau.

† Den Innungen unseres Bezirks wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß am 1. Februar d. J.

1. ein Verzeichnis der seit dem 1. August v. J. bezw. seit der letzten Nachweisung aufgenommenen Lehrlinge nach Formular A der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,
2. ein Verzeichnis der seit dem 1. August Js. bzw. seit der letzten Nachweisung ausgeschiedenen Lehrlinge nach Formular B.

einzureichen sind.

Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß die vorgedruckten Formulare A und B in allen Teilen genau ausgefertigt werden müssen. Die geforderten Angaben über die von den einzelnen Mitgliedern insgesamt beschäftigten Lehrlinge und Gesellen (Spalten 10—15 bzw. 9—14) werden zwecks Nachprüfung bezüglich der Lehrlingshöchstzahlbestimmungen unbedingt benötigt.

Bei einem Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn hat der Innungsvorstand die Lehranzeige nach Notierung in der Lehrlingsrolle unverzüglich an die Handwerkskammer weiterzusenden.

Ein großer Teil der Innungen sind mit den Nachweisungen über An- und Abmeldung der Lehrlinge im Rückstande. Zur Vermeidung von Ordnungsstrafen ersuchen wir, dieselben umgehend nachzuholen.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß die Vorstände der Innungen gemäß § 19 b der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bei Vermeidung der im § 20 a. a. O. angedrohten Ordnungsstrafe verpflichtet sind, diese Nachweisungen regelmäßig einzusenden (II,7410/29).

Breslau, den 8. Januar 1930.

Die Handwerkskammer.

gez. Brettschneider — gez. Dr. Paeschke
Präsident. — Syndikus.

Schlesische Meisterkurse zu Breslau.

Geeignete Vorbereitungsmöglichkeit für die Meisterprüfung.

Verzeichnisse der Kurse 1929/30.

(1. April 1929 bis 31. März 1930.)

† Tageskurse mit ganztägigem Unterricht:

Damenschneiderinnen	vom	3.	2.	bis	1. 3.
Elektroinstallateure	„	3.	2.	„	15. 3.
Gas- u. Wasserinstallateure	„	3.	3.	„	29. 3.
Herrenschneider	„	3.	3.	„	29. 3.
Maler	„	3.	2.	„	1. 3.
Schlosser	„	3.	2.	„	1. 3.

Abendkurse:

an 2 bis 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr:

Halbjahrs-Kurse von Anfang Oktober bis Ende März für Buchbinder, Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler:

Vierteljahrs-Kurse: April bis Juni, Oktober bis Dezember und Januar bis März für Herrenschneider, Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen und Stickerinnen.

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursusleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse Breslau 1, Klosterstr. 19. Mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr mit Ausnahme des Sonnabend-Nachmittags.

Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer Breslau.

† Jedem Handwerker unseres Kammerbezirks erteilt die Gewerbeförderungsstelle **kostenlos Auskunft und Beratung** in allen betriebswirtschaftlichen Fragen auf folgenden Gebieten:

Materialfragen: Auskünfte über Rohstoffe und Materialien, bestmögliche Einteilung, Eignung und Verwertung der Werkstoffe und deren Abfälle, wissenschaftliche Untersuchungen von Farben, Lacken, Klebstoffen, Kleiderstoffen, Baumaterialien, Metallen usw., erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der für das Handwerk errichteten wissenschaftlichen Zentralstelle an der Technischen Hochschule zu Breslau.

Fertigungsfragen und allgemeine technische Auskünfte: Prüfung und Beratung bei Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Transportanlagen, Elektrowerkzeugen und Maschinen, Rentabilitätsberechnungen beim Uebergang von Handarbeit auf Maschinenarbeit, Ermittlung der günstigsten Arbeitsgeschwindigkeiten von Maschinen, Berechnung von Umdrehungszahlen und Scheibendurchmessern, Aufstellung von Werkstattplänen bei Umstellungen und Neueinrichtungen, Beratung über zweckmäßige Grundriß- und günstigste Raumeinteilung, Anordnung der Maschinen- und Werkplätze, Ratschläge in Heizungs- und Transportfragen, Ausarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Herstellungsverfahrens.

Verwaltungsfragen: Kalkulation, Unkostenermittlung, Buchführung, Normenfragen, Werbewesen, Literatur- und Bezugsquellennachweis, Anschriften von Liefersirmen.

Wer sich also in Fragen technischer und organisatorischer Art beraten lassen will, wende sich schriftlich oder mündlich an die Handwerkskammer Breslau, Abteilung V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau II, Blumenstraße 8, Zimmer 11.

Innungsausschuß zu Breslau

Rechtsauskünfte in Gewerbeangelegenheiten, Arbeitsgerichtssachen usw. erteilt kostenlos der mitunterzeichnete Syndikus jeden Montag von 4 bis 6 Uhr im Büro Sandstr. 10, sonst nach telephonischer Vereinbarung.

Rechtsauskünfte in allen anderen Rechtsangelegenheiten erteilen unseren Mitgliedern kostenlos

a) Herr Rechtsanwalt Dr. Gießmann jeden Montag von 4—6 Uhr in unserem Büro Sandstraße 10,
b) Herr Rechtsanwalt und Notar Gudenatz täglich außer Sonnabend von 5—6 Uhr in seinem Büro, Junkernstraße 18, Fernspr. 26488.

Steuerberatung erteilt Herr Bücherrevisor und Steuersachverständiger Kühne kostenlos in unserem Büro, Sandstr. 10, jeden Montag nachmittag von 4—6 Uhr.

Versicherungswesen. Mit Rücksicht darauf, daß in den Jahren 1929 und 1930 ein großer Teil der Versicherungsverträge abläuft, raten wir unseren Mitgliedern dringend, die laufenden Verträge nachprüfen zu lassen, damit festgestellt werden kann, ob

1. die einzelnen Verträge noch den Zeitverhältnissen entsprechen,
2. die Prämien angemessen sind.

Es handelt sich hauptsächlich um

Feuerversicherungen,
Einbruchdiebstahlversicherungen,
Haftpflichtversicherungen
Unfallversicherungen,
Glasversicherungen,
Wasserschadenversicherungen,
Transportversicherungen.

Die Nachprüfung nimmt kostenlos unser Versicherungsberater Herr Direktor Emil Heß, Breslau 18, Derfflingerstr. 4 (Tel. 35532) vor, und wir bitten, sich mit diesem in Verbindung zu setzen. Sprechstunden (kostenlos) täglich von 2—4 Uhr nachmittags im Büro des Herrn Heß.

Handwerkerhilfe. Für Versicherungsnahme auf dem Gebiete der Lebens- und Krankenversicherung empfehlen wir allen Handwerksmeistern dringend die als berufsständische Einrichtung anerkannte Handwerkerhilfe. Direktion Breslau, Gustav-Freytagstraße 17. Auskünfte und Versicherungsanträge auch in unserem Büro, Sandstraße 10.

Breslau, im September 1929.

Innungsausschuß zu Breslau.

Joh. Unterberger, Vorsitzender. — W. Baranet, Syndikus.

Zwangsinnung für das Damenschneiderei-Gewerbe für den Stadt- und Landkreis Breslau.

† Einladung zu der, Dienstag, den 28. Januar 1930 um 18 (6) Uhr im großen Saale des Gesellschaftshauses „Wratislawia" Mauritiusplatz 4 stattfindenden Neujahrs-Quartals-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Verlesung der letzten Versammlungsniederschrift.
2. Geschäftsbericht.
3. Kassenbericht.
4. Bericht der Revisoren und Entlastung.
5. Bekanntgabe und Genehmigung des Haushaltungsplanes für das Jahr 1930.
6. Ergänzungswahl des Innungs-Vorstandes. Gemäß § 27 der Satzungen scheiden aus dem Vorstand aus: Obermeisterin Frl. Hein, Frl. Barnitzky, Frl. Brock, Frau Bauer, sowie die Herren Adolf Gopold, Franz Marszalek, Erich Böhm und Paul Vogt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Wahl der Delegierten für den Innungsausschuß.
8. Wahl der Mitglieder für den Fachschulausschuß.
9. Verschiedenes.

Für unentschuldigtes Fernbleiben ist die satzungsgemäße Strafe zu zahlen. Entschuldigungen, welche nicht spätestens 24 Stunden nach der Versammlung der Innung zugegangen sind, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Mitgliedskarten sind am Saaleingang unaufgefordert als Ausweis vorzuzeigen.

Mitglieder, welche noch mit Beiträgen im Rückstande sind, werden um Begleichung derselben bis Ende Januar zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung ersucht.

Beitragszahlungen werden nur von 5 bis 6 Uhr vor der Versammlung entgegengenommen. Ohne Vorlegung der Mitgliedskarten können Zahlungen nicht angenommen werden.

Anschließend an die Quartalsversammlung findet die Jahresversammlung der Sterbekasse statt, an welcher die Sterbekassenmitglieder sowie andere Interessenten teilnehmen können.

Im Auftrage

Ida Hein, Obermeisterin.

Reichsverband für das Deutsche Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe e. V., Sitz Leipzig.

† Der Verband veranstaltet am 17. Februar 1930, vormittags 9 Uhr die 17. Jahresversammlung und am 18. Februar, vormittags 10 Uhr den 12. Allgemeinen Deutschen Steinsetzertag. Die Veranstaltungen finden statt in Berlin SW., Teltowerstraße 1—4, Kammersäle.

Bekanntmachung.

† Ab 1. Februar 1930 gelten für die Bücherei der Handwerkskammer folgende Bestimmungen:

1. Bei Eintritt in die Bücherei ist entweder eine Sicherheit von 2 Mk. zu hinterlegen oder ein Bürgschaftsschein einzubringen. Lehrlinge zahlen entweder eine Sicherheit von 1 Mk. oder bringen einen Bürgschaftsschein vom Lehrherrn bei.
2. Die Lesegebühren betragen für alle Leser 10 Pfg. für den Monat im Voraus zahlbar.
3. Die Ausleihfrist beträgt für jeweiliges Leihen höchstens drei Wochen. Sie kann in notwendigen Fällen verlängert werden.
4. Die erste Mahnung beträgt 10 Pfg., die zweite 20 Pfg., jede weitere 30 Pfg.

Vordrucke der Bürgschaftsscheine werden kostenlos abgegeben.

Breslau, den 1. Februar 1930.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. — Dr. Paeschke, Syndikus.

*** Jeden Montag von 4—6 Uhr**
Rechtsberatung — Steuerberatung
kostenlos
Innungsausschuß zu Breslau
jetzt Sandstraße 10

Fachverein Breslauer Schneidermeister Humanität.

† Montag, den 3. Februar, großer Maskenball (maskiert und unmaskiert), im Spiegelsaal des Wappenhof Morgenau. (Maskenprämierung — Varite-Einlagen). Einlaß 7 Uhr. Eintrittspreis 0,75 Mk. mit Steuer. Alle Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins werden hiermit eingeladen.

Der Vergnügungsausschuß.

Die nächste Monatsversammlung wird am 10. Februar, 8 Uhr abgehalten. Hieran anschließend findet die Generalversammlung der Beerdigungsgemeinschaft statt. Vollzähliges Erscheinen ist erwünscht.

Der Vorstand.
J. A.: R. Hoyer, Vorsitzender.

Gewerbl. Korporationen.

† Die Quartalsversammlung der Töpfer- u. Ofensetzer-Zwangsinnung des Kreises Waldenburg fand am 13. Januar d. J. in Bad Charlottenbrunn statt. Um 16 Uhr eröffnete der Obermeister die Versammlung. Es wurden 3 Lehrlinge freigesprochen. Vom Schriftführer wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, hierauf wurden vom Kassierer die Beiträge eingezogen. Anwesend waren 38 Mitglieder. Ueber gegenseitige Mitteilungen und Berufsfragen entspann sich eine rege Debatte. Der Obermeister konnte die Versammlung gegen 17,50 Uhr schließen.

Schuhmacher-Innung (Zwangs-Innung) zu Breslau.

* In der am 20. Januar cr. stattgefundenen Neujahrs-Quartalsversammlung ist nachstehender Vorstand neu- bezw. wiedergewählt worden: Obermeister: Karl Girt, stellvertretender Obermeister: Johann Sobotta, Beisitzer: Hübner, Knipper, Langer, Kießlich, Siebenhaar, Wiesner, Bastisch, Schneider, Weckert, Kopka und Heim.

Der Ausschuß für das Lehrlingsschlichtungswesen, der Gesellenprüfungsausschuß, der Schulausschuß und die Gesellenprüfungs-Kommision sind wiedergewählt worden.

Karl Girt, Obermeister.

Ausschreibung.

Vergebung von Glaserarbeiten.

† Die Glaserarbeiten für die städtischen Rohrnetzbetriebe für die Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 sollen öffentlich vergeben werden. Die Bedingungen liegen im Büro der städtischen Rohrnetzbetriebe, Lessingplatz 3, I Stock Zimmer 5 zur Einsicht aus und werden gegen Erstattung der Selbstkosten in Höhe von einer Reichsmark abgegeben.

Verschlossene Angebote mit der Aufschrift „Angebote auf Glaserarbeiten" sind bis Donnerstag, den 6. Februar 1930, 12 Uhr bei dem genannten Büro einzureichen.
R. B. VII a 1/30.

Städtische Betriebsdeputation.

* Die Lieferung und Verlegung des Linoleums für die gewerbl. Berufsschule für Mädchen, Clausewitzerstraße 19/23 soll öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen liegen im Hochbauamte 2, Blücherplatz 16, (Alte Börse) III. Zimmer Nr. 174 von Montag, den 27. Januar 1930 ab zur Einsicht aus und können auch soweit der Vorrat reicht gegen Erstattung der Selbstkosten von diesem bezogen werden.

Verschlossene mit dem Namen des Unternehmers und vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis Dienstag, den 4. 2. 1930, vormittags 9 Uhr ebenda, woselbst auch die Eröffnung der Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter erfolgt.

Breslau, den 21. Januar 1930.

Die Stadtbaudeputation.

Ablieferung der Steuerkarten mit Markenbogen u. Lohnsteuer-Ueberweisungslisten 1929.

*1. Jeder Arbeitnehmer hat spätestens bis zum 15. Februar 1930, sofern für ihn im Kalenderjahr 1929 Steuermarken verwendet worden sind, seine Steuerkarte und die aufgerechneten Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1929 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk er zur Zeit der Ablieferung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Arbeitnehmer, die einen Lohnsteuer-Erstattungsantrag wegen Verdienstausfall oder wegen sonstiger wirtschaftlicher Verhältnisse beabsichtigen, haben bei der Abgabe der Steuerkarten den Erstattungsantrag mit vorzulegen.

Für Finanzamt Breslau Mitte: Neue Taschenstraße 2.
Für Finanzamt Breslau Süd: Kleiststr. 15.
Für Finanzamt Nord: An den Kasernen 11.
Für Finanzamt Breslau Land: Berliner Straße 8.

Die Uebergabe der Steuerkarte mit Markenbogen hat bei genannten Finanzämtern werktäglich in der Zeit vom 2. 1. 1930—15. 2. 1930 von 8 bis 12 Uhr zu erfolgen.

Steuerkarten, die keine Steuermarken enthalten, sind nicht abzuliefern.

An Stelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einsendung oder Uebergabe der Steuerkarten und Markenbogen dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Sämtliche Arbeitgeber haben diese Aufforderung in den Arbeits- und Geschäftsräumen bekannt zu machen.

Die Versäumnis der Ablieferungspflicht ist mit Geldstrafe bedroht. (§ 377 Reichsabgabenordnung), auch kann die Ablieferung durch Zwangsstrafe erzwungen werden. (§ 202 Reichsabgabenordnung). Eine Verlängerung der Frist über den 15. Februar 1930 hinaus ist nicht statthaft.

2. Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1929 den Steuerabzug vom Arbeitslohn im allgemeinen Ueberweisungsverfahren vorgenommen haben, sind nach der Verordnung vom 14. 12. 1929 (Reichsministerialblatt 1929 Seite 690) im vereinfachten Verfahren verpflichtet, Lohnsteuerüberweisungslisten nebst Bescheinigung oder Fehlanzeige bis zum 15. 2. 1930 einzureichen.

Auskünfte über das Verfahren erteilen die zuständigen Finanzämter.

Breslau, den 30. Dezember 1929.

Finanzamt Breslau Nord.
Finanzamt Breslau Süd.
Finanzamt Breslau Mitte.
Finanzamt Breslau Land.

Schweißkursus.

† Die Ortsgruppe Breslau des Verbandes für Autogene Metallbearbeitung beabsichtigt wiederum in der Zeit vom 3. bis 28. 2. 1930 einen Schweißkursus abzuhalten.

Der Unterricht und die praktischen Uebungen erstrecken sich auf die Gas- und Elektroschweißung und finden in der angegebenen Zeit täglich von 18—20 Uhr in den Räumen der Staatl. Höheren Maschinenbauschule, Breslau, Lehmdamm 55, statt.

Die Kursusgebühr beträgt 30 Mk. (für Verbandsmitglieder 25 Mk.). Anmeldungen nimmt der Schulwart der Anstalt, Herr Niepelt, entgegen.

Aufforderung zur Teilnahme am 4. und 5. Landmaschinen-Reparaturkursus.

† Die Rücksichtnahme auf die Beanspruchung der Handwerksbetriebe bei der landwirtschaftlichen Frühjahrsbestellung zwingt dazu, die praktischen Landmaschinen-Reparaturkurse auf die Monate Februar und März zu beschränken. Der 4. Landmaschinen-Reparaturkursus findet statt vom 3. bis 28. Februar und der 5. Kursus vom 3. bis 28. März bei der „Deulakraft" in Zossen bei Königswusterhausen.

Alle Betriebe des Schmiede-, Schlosser- und Mechanikerhandwerks, die im Jahre 1930 die moderne Landmaschinen-Reparatur mit Erfolg aufnehmen wollen, haben durch diese Kurse noch Gelegenheit, sich das erforderliche Wissen und praktische Können anzueignen. Die gesamten Kosten einschließlich Verpflegung und Unterkunft betragen für jeden Teilnehmer 165 Mark. Da schon jetzt Anmeldungen für diese Kurse vorliegen, wird dringend empfohlen, Anmeldungen sobald wie möglich vorzunehmen. Diese sind zu richten an die Metallgruppe im Reichsverband des deutschen Handwerks, Berlin NW 40, Schloß Bellevue.

Persönliches.

Alois Scholz, Striegau †.

* Ein altbewährter und treuer Kämpfer unseres Handwerks ist am 15. Januar 1930 heimgegangen. Schmerzerfüllt stehen wir an seinem Sarge und trauern um den Verlust eines Führers, der stets für die Gesamtinteressen unseres Berufes eingetreten ist. Durch seinen außergewöhnlichen Fleiß hat er sich für das deutsche Schuhmacherhandwerk Verdienste erworben, die sein Andenken niemals verlöschen werden. Als Ehrenvorsitzender, Begründer und langjähriger Vorsitzender des Landes-Verbandes schlesischer Schuhmacherinnungen und nicht zuletzt als Stadtrat und Obermeister in seiner Heimatstadt hat er sich einen Namen geschaffen, der weit über Schlesiens Grenzen hinaus bekannt geworden ist. Er gehörte ferner dem Vorstand der Handwerkskammer zu Breslau an und hat auch dort die Interessen für das Handwerk, insonderheit für das Schuhmacherhandwerk, vertreten. Ein ehrendes Andenken werden wir dem Verstorbenen allzeit bewahren.

Landesverband
Schlesischer Schuhmacher-Innungen.
Der Vorstand.
J. A.: Karl Girt, Vorsitzender.

Verantwortlich für mit † bezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * bezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstr. 11/13. — Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8
Druck: Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstr. 11/13

Furniere Ibus-Sperrplatten in und ausländische Hölzer
Leipziger, Werner & Co.
Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11-15
Fernruf 55481

Werkzeugmaschinen

Blechscheren
Lochstanzen
Faconeisen-
Rund-u.
Quadrateisen-
Schneider

Julius Sckeyde KOM GES
Breslau 1 · Ohlauerstr. 21-23

Reichsschutzverband für Handel und Gewerbe
Landesverband Schlesien E. V.
Breslau 2, Claassenstr. 9 — Tel. 57396
Gründungsjahr 1903
Reichszentrale: Berlin C. 25, Prenzlauerstr. 20

Wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten sind, wenden Sie sich an uns! Bewährte Fachleute beraten Sie!

Die von uns mit großen Erfolgen durchgeführten zahlreichen Vergleichsverfahren und Sanierungen bestätigen Ihnen dieses!

Abrichtmaschinen eiserne Ausführ., Kugellager, a. Wunsch komb. m. Bohrvorrichtung und Kreissäge. 350 mm Tischbreite von RM. 245.—. 400 mm Tischbreite von RM. 295.— an Komb. Abrichte- und Dicktenhobelmaschinen von RM 400.— an
Erich Stief, Liegnitz 1, Goldbergerstraße 144.

Bestattungsanstalt
Traugott Danke
Breslau, Bohrauerstr. 35
Beerdigungen — Überführungen mit Spezial-Kraftwagen und Eisenbahn.
Mäßige Preise.

Beitreibung
schwieriger Forderungen
Inkasso Normannia
Dr. Apfel & Reinemund
Zweigstelle Breslau:
Viktoriastraße 101, Telefon 395 35
Auf Wunsch Vertreterbesuch.

Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune
Alfons Gottwald :: Breslau 13
Steinstraße 47 Telephon 344 46

Inserate
in
„Schlesiens Handwerk und Gewerbe" haben größten Erfolg!

LIEBICH
Theater-Varieté
Zauberschau Kassner
und das übrige reichhaltige 2. halbmonatliche Januar-Programm
Telefon 346 46

Schauspielhaus
Operettenbühne
Telefon 363 00
Der Sensationserfolg:
Gastspiel
Erni Jolan
vom Berliner Metropoltheater
Walter Jankuhn
vom Berliner Metropoltheater
Gräfin Mariza
Operette in 3 Akten von Carl Millöcker

Woher beziehe ich erstklassige Tischlereimaschinen, Stellmachereimasch., Werkzeuge??
Paul Hertwig,
Silberberg, Bez. Breslau
liefert diese ehrbaren Meistern geg. 8.— Rm. Wochenraten.
Offerten kostenlos.

Kombinierte Abricht- u. Dicktenhobelmaschine
600 breit und
Kombinierte Fräse mit Kreissäge u. Bohrapparat
kompl. mit Drehstrom-Mot., pass. Riemensch., Anlasser a. den Masch., ca. 3 Monate gelaufen, Fabrikat Kießling, sehr preisw. z. verk. Anfr. a.
Ingenieurbüro Steinbach, Breslau 13, Moritzstr. 22

„Perkeo"
Schweiß- und Hartlötapparat
der sicherste, immer funktionierende
Schweiß- und Schneidbrenner
aller Systeme.
Sämtl. Schweißzubehör:
Schweißstäbe „Helios", Schweißpulver, Kordasch etc.
HERZ & EHRLICH K.-G. BRESLAU
Ring, gegenüber Schweidnitzer Keller

Handwerker berücksichtigt bei Euren Bestellungen und Einkäufen stets zuerst die eigenen Standesgenossen!

Schuhwaren
Alle Reparaturen gut und preiswert
W. Grundschock
Schuhmacher-Meister
Moltkestraße

Junger
Schuhmachermstr. sucht Stellung.
Zuschr. u. 100 an die Exp. d. Ztg. Breslau, Siebenhufenerstr. 11/15

Reparaturwerk
Neuwickelungen
Kollektorenbau
Sämtliche Ersatzteile :: An- und Verkauf
Karl Fellendorf
Breslau 10, Matthiasstr. 39, Tel. 242 54/55

Einkaufsquellen für Handwerk, Handel u. Gewerbe

Bücherrevision
O. Fechner
Steuerinspektor i. R.
Breslau, Weinstr. 42

Büromöbel
Alfons Kraemer
Büroausstattungen
Neue Taschenstr. 10
Telefon 23181—82

Feilenhauer
August Schiller
Feilenhauerei
Breslau 6
Märkische Straße 100
Telefon Nr. 576 20

Installateure
Gustav Härter
Inh. G. Härter u. F. Metzner
Klempner- u. Installateurmeister
Siebenhufenerstr. 9
Bauklempnerei,
Bedachungen jeder Art.
Gas-, Wasser- u. Kanalbau.
Fernsprecher 218 17.

Jalousien
Breslauer Jalousie-Fabrik
Hermann Scholz
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen
Breslau X, Möbigasse 10-11
Telefon 501 27

METALL-DRUCK-ARBEITEN
in allen Metallen rund und oval übernehmen
Georg Frey & Co.
Berliner Platz 1 b
Fernsprecher 23951

Leder, Schuhbed.
Albert Gutsche
Lederhandlung
u. Schuhbedarfsartikel
Breslau 1,
Reuschestraße 29-31.

Motten-Vernicht.
H. Sabarth
Breslau 5, Sonnenstr. 25
Telefon 291 06
Motten-Vernichtung unter Garantie. — Lager von Polstermöbeln aller Art.

Spiegelfabrik
Autoscheiben,
Möbelgläser aller Art
Fenster- u. Spiegelgläser liefert
M. Barthel, G. m. b. H.
Breslau 10,
Michaelisstraße 20/22
Tel. Sammelnummer 24057

Tapeten
Hnilitschka Tapeten
Breslau, Ursulinerstr. 7a
a. d. Schmiedebr. T. 21285
Ältere Must. weit u. Preis

Tapezier u. Dek.
Alfred Eizler
Breslau 1
Reusseuohle 55
Tapezierer und Dekorateur
übernimmt Aufarbeitung sowie Neuanfertigung sämtl. Polstermöbel.
Tapezieren von Zimmern.

Schubkästen
in Steingut und Glas f. Köchenschränke
Matthias Pink
Breslau 2, Hubenstraße 2

Prima buchene
Chaiselongue
Bestelle 180 × 80 Mk. 7.50
W. Sauerhering
Bettelfabrik Breslau 17

Flüssige Seifen
Seifenspender
Chemische und Seifenfabrik
A. Jaks, Breslau 10
Kletschkaustr. 5, Fernruf 26970

Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät

Gartenstraße 76/78

die Versicherungsanstalt für Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Verein selbständiger Handwerker im Kreise Waldenburg in Schles.

Voranzeige.

Montag, den 3. Februar 1930, abends ½8 Uhr, im Saale der Stadt Feuerei, Waldenburg:

General-Versammlung.

Tagesordnung wird in der nächsten Nummer bekannt gegeben. Die werd. Mitglieder werden höfl. ersucht, sich diesen Abend frei zu halten.

Der Vorstand. Fr. Bayer.

Buchhaltung und Bilanzen

übernimmt perf. Buchhalterin.

Jereslaw

Breslau, Neue Graupenstraße 9

Telefon 58 922.

Breslauer Akkumulatorenfabrik MARSCHEL & Co
BRESLAU VI POSENERstr. 41
F. 53707

Tischlerei

75 Jahre in der Fam., mit guter Kundschaft, elektr. Kraft u. Masch., 6 Bänke, i. Provinzstadt Schles., 4000 Einwohn. und guter Umgegend, wegen Alter u. Krankheit unt. günstig. Bedingung. **Zu verpachten** und 1. April 1930 zu übernehmen. Schöne Wohnung frei.

Zu erfrag. u. Nr. 379 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Ankauf Verkauf **Austausch Miete**

Ständiges Lager von

750 Elektro-Motoren

aller Art u. bester Fabrikate, neu u. gebraucht
Weitgehendste Garantie / Billige Preise
Günstige Zahlungsbedingungen.
Besteingerichtetes Reparaturwerk.

Während der Reparaturzeit kann Ersatz geliefert werden. In eiligen Fällen Abholung durch unsere Lastwagen.

Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen m. b. H.

Breslau 10, Benderplatz 30 // Telefon 25344/45

Sind Hämorrhoiden heilbar?

Ja und nein! Wenn ein Hämorrhoidenkranker dieses wirklich ernste Leiden vernachlässigt, wird es ihm immer größere Qual bereiten. Die anfangs unbedeutenden Knoten am Darm wachsen, sie wandern in den Darm hinein und platzen schließlich auf. Dann besteht die Gefahr, daß Blutgerinnsel in die Blutbahnen kommen und dort zu sehr gefährlichen Verstopfungen führen. Es kommt hinzu, daß die Schmerzen, das Brennen und das Jucken der erkrankten Teile immer unerträglicher werden und den Kranken körperlich und seelisch zugrunde richten. Schließlich bleibt dem verzweifelten Patienten nur noch übrig, sich auf dem Wege der Operation unsichere Heilung zu verschaffen.

Muß das sein? In den meisten Fällen: Nein! Denn Hämorrhoiden, rechtzeitig als solche erkannt und sachgemäß als solche behandelt, können mit großer Aussicht auf Erfolg auch ohne Operation beseitigt werden. Neben peinlicher Sauberkeit muß eine geeignete Salbe zur Anwendung kommen, die die Knoten zur Schrumpfung bringt, die Schmerzen lindert, die Entzündung beseitigt. Die bewährte Humidon-Salbe verbindet alle diese Eigenschaften in hervorragendem Maße. Schon nach ganz kurzer Anwendung läßt das Jucken und Brennen nach. Damit ist schon viel gewonnen; denn fällt der Juckreiz fort, so verringert sich auch die Gefahr weitergetragener Infektionen. Nun erst kann der Heilungsprozeß beginnen. Die Humidon-Salbe wird seit Jahren auch in verzweifelten Fällen gebraucht, und unzählige Kranke bezeugen, daß sie fast Wunderdienste geleistet hat.

Aber die Humidon-Kur ist keine Wunderkur, sondern das Resultat einer wissenschaftlich wohldurchdachten Arbeit. In dieser Salbe sind alle Stoffe vereint, die diese tückische Krankheit erfolgreich zu bekämpfen geeignet sind. Die Humidon-Gesellschaft will überzeugen und nicht überreden. Sie erhalten durch die Versandapotheke umsonst eine ausreichende Probe Humidon nebst ärztlicher Aufklärungsschrift über Hämorrhoidenleiden. Diesen kostenlosen Versuch ist jeder seiner Gesundheit schuldig. Ueberzeugen sie sich am besten und selbst und schreiben Sie sofort, ehe Sie es vergessen, nach Probe und Broschüre an die **Humidon-Gesellschaft**, Berlin W. 8. Block 367.

Handwerker, kauft nur beim Fachmann!

Radio-Apparate u. sämtl. Zubehör in größt. Auswahl
Netzanschlußgeräte

Teilzahlung **J. Frenzel, Matthiasstraße 136**

Sicherheit ist in der heutigen Zeit wichtiger als hohe Zinsen!

Wir bieten Ihnen Sicherheit
und außerdem **gute Zinsen** für Ihre Spareinlagen.

Wir haben

keine Spekulationsgeschäfte in Effekten laufen,
keine Schulden bei anderen Banken,
keine Effekten anderweitig verpfändet,
keine eigenen noch fremde Wechsel im Umlauf,
keine großen Bürgschaften übernommen,
keine großen Kredite an Einzelne gegeben.

Betriebsmittel: 6 000 000 Reichsmark.

Darum hält sich zur **Anlegung von**

Spareinlagen

bestens empfohlen der

Breslauer Bankverein

G. G. m. b. H. **Eigenes Bankgebäude: Blumenstraße 8** **Gegründet 1896.**
(Sitz der Handwerkskammer Breslau.)

Holzbearbeitungsmaschinen

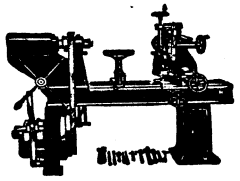

Gebr. Weiss, Breslau 2
Behrauerstraße 9

Wild Vache Kerntafel . . . RM. 2,35, 2,25, 2,—, 1,80, 1,60
Salz Vache Kerntafel, gutes Fabrikat . RM. 3,—, 2,65, 2,45
Eicheng. Zahm Vache Kerntafel, bestens zum Nähen und Kleben . . . . . RM. 3,50
Vache Bäuche je nach Stärke und Ausfall RM. 1.45 bis 1,05

Versand Nachnahme, über RM. 20,— portofrei
Bei Nichtgefallen Umtausch, oder Geld zurück.

HARTMANN Oppeln
Karlstraße 1

ADLER-Nähmaschinen
für Hausgebrauch, Heimarbeit, Schneider, Schuhmacher, Sattler und alle anderen Erwerbszwecke
Reparaturen und Ersatzteile für alle Fabrikate
Mansfeld Ausputzer-, Holznagel-, Durchnäh-Sohlendoppel-Stanz-Maschinen usw
Josef Greulich
Mechanikermeister, Breslau 1, Herrenstr. 24
Tel. 507 65 Weitgehendste Zahlungserleichterung

Buchabschlüsse!
Rat und Hilfe in allen
Steuerangelegenheiten!
Vertretung vor den Steuerbehörden
Anfertigung von Steuererklärungen
Alfred Schlesinger
Steuer- und Buchsachverständiger
Breslau 5, Götzenstr. 4 / Tel. 37413
Vorberatung kostenlos!

Erfinder! **Denke nach! Was ist noch zu erfinden?**
Aufklärende Broschüre über das gesamte Patentwesen im In- und Auslande mit 500 Erfinder-Problemen gegen 30 Pfg. Rückporto.
Patent-Ingenieur-Büro Fritz Harthaler, Breslau 2, Flurstraße 16

Gute Möbel nur vom Fachmann!
Stets ca. 50 Zimmer am Lager
Günstige Zahlungsbedingungen
Julius Kaske, Tischlermeister
Fabrik: Adalbertstraße 39 — Verkauf: Salzstraße 2/4, I. Etg.

Glasschleiferei, Sandblaswerke Spiegelfabrik
Max Girok. Breslau 17
Frankfurterstr. 93 / Fernruf 59658 Postscheck 15696
Kunstverglasung in Messing, Nickel, Kupfer und Blei in jeder Ausführung

Möbel für Sie
von den
Vereinigten Breslauer Tischlermeistern
G. m. b. H.
Neue Graupenstr. 12
geben Ihnen jede Gewähr, daß Sie so kaufen, wie es nicht besser möglich ist, u. zu Preisen, die niedriger liegen, als wie sie Ihnen sonst genannt werden können. Darum kauft der
Handwerker u. Gewerbetreibende bei den
Vereinigt. Breslauer Tischlermeistern
Zahlungserleichterung bei Kassapreisen. Garantie für jedes Stück
Transport in Schlesien durch eigenes Auto

Böhmische Bettfedern aus erster Hand

1 Pfd. graue Mk. -.80, 1.-, bessere geschliss. Mk. 1.75, 2.-, geschlissene weiße flaumige M. 2.75, 4.-, Halbfl.-Herrenhaftsfedern Mk. 5.-, 5.50 ..6.25, 1 Pfd. Kupffedern, ungeschl. halbweiß M. 2.25 weiße Mk. 4.-, allerfeinste Mk. 525. Zollfrei gegen Nachn. v. 8 Pfd. aufwärts franko. Nichtp. umgetauscht od. Geld zurück. Muster umsonst.
Max Steiner, Kladau 404 (Böhmen.)

Alle Drucksachen für Handwerk, Handel und Gewerbe liefert **Karl Vater** BRESLAU 5 Siebenhufenerstr. 11/15